

P r ä a m b e l

Aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475/SGV. NW 2023), des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)

hat der Rat der Stadt Detmold diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

A. Textliche Festsetzungen

- 1) Stellplätze und Garagen sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu errichten. Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Planungsamt zugelassen werden.
- 2) Im WA-Gebiet werden die Ausnahmen gemäß § 4 Bau NVO Abs. 3, Ziff. 4 (Gartenbaubetriebe) Ziff. 5 (Tankstellen) u. Ziff. 6 (Ställe für Kleintierhaltung) nicht zugelassen.
- 3) Entlang den Straßen, an denen Bäume eingezeichnet sind, ist je Grundstück mindestens ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen. (Die eingezeichneten Bäume geben nicht den genauen Standort an).
- 4) Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19-02 wird insoweit aufgehoben, als er durch den Bebauungsplan Nr. 19-13 überplant ist.

Nachrichtliche Übernahme

- B. Satzung nach § 81, Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419, berichtigt S. 532 SGV 232)

- 1) Bei den eingesch. Einzelhäusern sind Garagen in den Gebäudekomplex zu integrieren und in Material und Dachform dem Hauptkörper anzupassen.
- 2) Hauszeilen, Hausgruppen, Doppelhäuser und Bebauung von Baulücken sind in der Fassadengestaltung, Dachneigung und der Art und Farbe der Dachdeckung aufeinander abzustimmen.

- 3) Dachaufbauten dürfen nur bis zu $\frac{1}{3}$ der Dachlänge ausgeführt werden. Sie müssen von den verlängerten Gebäudekanten einen Abstand von mind. 1,00 m haben.
- 4) Einfriedigungen der Vorgärten sind als Spriegelzaun oder lebende Hecke bis max. 0,70 m Höhe zulässig.
- 5) Im WR u. WA-Gebiet sind Werbeanlagen gemäß § 15 BauO NW bis zu einer Größe von 0,3 qm flach auf die Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschoßfenster zugelassen.
- 6) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gem. § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.